



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 17.08. 2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr	196
Landratsamt Kelheim; Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung eines Sauerstofftanks der Fa. Basell Polyolefine GmbH, Münchsmünster	196
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Verlegung eines Grabens bei Rachtshofen, Gemeinde Pötzmes; UVPG	197
Stadt Riedenburg; Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehungsabsicht eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges Gemarkung Perletzhofen	198
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Prunn-West 2“	199
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“	200
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Kelheim	201



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 03.08.2018, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

01. bis 30. September 2018

im südwestlichen Landkreis Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 03.08.2018

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schmid
Abteilungsleiterin

Nr. 43 – 170.05.03

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771);

Anzeige für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind;

Errichtung eines Sauerstofftanks (FA-U2300) bei der Kläranlage der Firma Basell Polyolefine GmbH, Werk Münchsmünster auf dem Grundstück Flur-Nr. 1000/2 der Gemarkung Schwaig

Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Die Firma Basell Polyolefine GmbH beabsichtigt, bei der Kläranlage ihres Werkes in Münchsmünster einen Sauerstofftank (FA-U2300) zu errichten.

Die Firma Basell Polyolefine GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Anlagen befinden sich im Industriepark Münchsmünster. Zum Anlagenverbund Industriepark gehört auch die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Kläranlage und der dort genehmigte Sauerstofftank auf dem Grundstück Flur-Nr. 1000/2 der Gemarkung Schwaig.

Gemeinsam bilden die Kläranlage und die Firma Basell Polyolefine GmbH einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung. Der Sauerstofftank ist somit Bestandteil des Be-

triebsbereiches der Firma Basell Polyolefine GmbH und wurde gemäß § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Kelheim, 17. August 2018
Landratsamt Kelheim

Post
Regierungsrat

Nr. 44-647-AT 8

Wasserrecht ;

Verlegung eines Grabens bei Rachertshofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 938, Gemarkung Pötzmes durch die Gemeinde Attenhofen

Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Attenhofen beantragt für die Verlegung eines Grabens bei Rachertshofen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 938, Gemarkung Pötzmes, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die Grabenverlegung wird als eine sehr kleinräumige Maßnahme dargestellt. Nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter oder die Umwelt sind dadurch nicht zu erwarten. Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 08.08.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

Einziehungsabsicht eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 37 Gemarkung Perletzhofen

Die Stadt Riedenburg gibt die Einziehungsabsicht eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 37, Fl.Nr. 155 Gemarkung Perletzhofen, bekannt.

Beabsichtigt ist eine Teilfläche von ca. 240 m, beginnend bei der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 156 bis zur südlichen Einmündung in den Weg Fl.Nr. 149 einzuziehen (s. Lageplan).

Der Weg hat für die Allgemeinheit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Einziehungsbekanntmachung kann bei der Stadtverwaltung Riedenburg, 1.Stock, Zimmer-Nr. 15 vom 17.8.2018 bis 19.11.2018 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgetragen werden.

Riedenburg, 02. August 2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister



Gedruckt von CHausen auf PC17 an PDFCreator am 02.08.2018 um 08:39.
Gemarkung(en): Perletzhofen (5503)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w3GEOportal

M = 1 : 4000
0 100 200 m

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „**Prunn-West 2**“ über die

- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr.60 für das Gebiet “Prunn-West 2“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird von der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB Gebrauch gemacht. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Das Plangebiet wird umgrenzt im Osten durch den Ortsrand von Prunn, im Süden durch die „Emmerthaler Straße“, im Westen durch den Feldweg Fl.Nr. 134/2 und im Norden durch die nördlichen Grenzen der Fl.Nrn. 133 und 127.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Prunn mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha:

Fl.Nrn. 119, 127, 128, 128/2 Teil (Feldweg), 130, 130/2, 130/3, 131, 131/3, 132, 133 und 134/2 Teil (Feldweg).

Der Planentwurf wurde ausgearbeitet vom Ing.-Büro Kehrer, Regensburg in Kooperation mit Frau Landschaftsarchitektin Kochale, Riedenburg.

Im Zuge des bisherigen Verfahrens wurde festgestellt, dass der Plan zu ergänzen ist, um die Lärmimmissionen von der Staatsstraße 2230 auf das Baugebiet auf das zulässige Maß zu begrenzen. Hierzu wurde eine aktualisierte Fassung vom 26.07.2018 erstellt und vom Stadtrat gebilligt, hierfür ist eine erneute Auslegung durchzuführen.

Die Planfassung vom 26.07.2018 liegt in der Zeit **vom 24.08.2018 bis 24.09.2018** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Riedenburg, 07.08.2018

Stadt Riedenburg

I.V.

Halbig

Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung

im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ Deckblatt Nr. 1 durch Deckblatt Nr. 1a „Fa. DFS – Diamon GmbH“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) über

- **Einleitungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ Deckblatt Nr. 1 durch Deckblatt Nr. 1a „Fa. DFS – Diamon GmbH“ im vereinfachten Verfahren § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 0,6 ha aus Fl.Nr. 1342, Gmkg. Perletzhofen, diese schließt sich im Industriegebiet Haidhof-Hausbreite unmittelbar an die nördliche Grenze des derzeitigen Betriebsgeländes der Fa. DFS – Diamon GmbH an und grenzt ferner an die Riedenburger Straße und die Straße Zur Güterlände.

Der wesentliche Inhalt der Planänderung besteht darin, eine bauliche Verbindung und gemeinsame Nutzung der vorhandenen und künftig geplanten Betriebsteile der Fa. DFS – Diamon GmbH zu ermöglichen, wofür ein vorgesehener Pflanzgürtel innerhalb des Betriebsgeländes verlegt wird, sowie eine weitgehend waagrechte Fläche geschaffen wird. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 25.06.2018 liegt in der Zeit vom **24.08.2018** bis **24.09.2018** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 08.08.2018
Stadt Riedenburg
I.V.

Halbig
Zweiter Bürgermeister

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 3404116653
lautend auf Rudolf Müller

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim